

Budgetvereinbarung

1. Partner der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird getroffen
zwischen

Verein Frauen helfen Frauen e.V. (FhF)
Olgastraße 143
89073 Ulm

(Leistungserbringer)

und

Stadt Ulm
Vertreten durch den Fachbereich Bildung und Soziales
89073 Ulm

(Leistungsträger)

für die

**Frauenberatungsstelle
für Frauen bei häuslicher und sexueller Gewalt**
Olgastraße 143
89073 Ulm

(Einrichtung)

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Frauenberatungsstelle für Frauen bei häuslicher und sexueller Gewalt des Vereins „Frauen helfen Frauen“ in Ulm ist ein ambulantes Beratungs- und Vermittlungsangebot zur Erbringung persönlicher Hilfen für Frauen bei erlebter oder drohender häuslicher und/oder sexueller Gewalt (Komm-Struktur), ohne Verpflichtung zur Inanspruchnahme weiterer Leistungen oder Angebote.

Die Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, die Vergütung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

3. Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungen werden durch sozialpädagogische Fachkräfte im Umfang von 1,25 Stellen erbracht und umfassen Information, Beratung, Begleitung, Anleitung, Unterstützung und Vermittlung. Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung sind darin enthalten.
- (2) Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes sowie deren Qualitätsentwicklung und –sicherung sind in der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschrieben. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (3) Die Qualität des Leistungsangebotes entspricht den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistung.

- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu unterstützen. Die Vereinbarungspartner legen Verfahrensregeln zur Aufnahme, Hilfeplanung und Maßnahmeabschluss fest.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Regelungen des Sozialdatenschutzes.

4. Vergütungsvereinbarung

- (1) Für die in § 3 beschriebene Leistung stellt die Stadt Ulm als Budgetansatzes – vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel - als Festbetrag für die **Jahre 2015 bis 2017 jeweils pro Jahr**

79.400,-- EURO

(in Worten: neunundsiebzigttausendvierhundert)

zur Verfügung - jedoch maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben - sofern der Leistungserbringer nicht selbst einen niedrigeren Ansatz einreicht.

- (2) Der Zuwendungsbetrag wird in vier Abschlagszahlungen zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlung einzubehalten, wenn der Leistungserbringer mit seinen Pflichten aus dieser Vereinbarung länger als 6 Wochen in Verzug ist.
- (3) Der Zuwendungsbetrag verringert sich, sofern der Leistungserbringer zuwendungsrelevante Aufgabenbereiche einstellt, oder den festgelegten Personalstand der Fachkräfte verringert. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.
- (4) Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesellschaftlicher und inhaltlicher Entwicklungen, müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.
- (5) Der Leistungserbringer beschäftigt seine Mitarbeiter/innen auf Grundlage des TVöD/AVR/KAO. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter/innen des Leistungserbringers gegenüber städtischen Mitarbeitern/innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich nicht zulässig.

5. Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
- (2) Der Leistungserbringer erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan (Finanzplan und Stellenübersicht) für den geförderten Bereich und legt diesen bis spätestens 01.10. eines Jahres für das Folgejahr beim Leistungsträger vor.
- (3) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung durchgeführt werden.

- (4) Die Qualitätssicherungs- und Prüfungsvereinbarung richtet sich nach § 76 Abs. 1 und 3 SGB XII in Verbindung mit der Konkretisierung in der jeweils geltenden Fassung des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII.
- (5) Der Leistungserbringer hat einen Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales (Anlage 2) sowie einen Jahresbericht über die Arbeit gemäß Ziffer 6.3 der Dienstleistungsbeschreibung jährlich bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Die Abrechnung ist entsprechend dem festgelegten Formblatt (Anlage 3) vorzulegen.
Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung (für die Kostenstelle Frauenberatungsstelle „häusliche und sexuelle Gewalt“) ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder einer sonstigen geeigneten Institution nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die Bücher, Belege und Schriften (für die Kostenstelle Frauenberatungsstelle häusliche und sexuelle Gewalt) des Leistungserbringers Einsicht zu nehmen.

6. Sonstiges

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen den Erfordernissen des § 30a Bundeszentralregistergesetzes (BRZG) - "Erweitertes Führungszeugnis" - Rechnung zu tragen.

7. Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2017. Eine Verlängerung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich und wird von beiden Partnern angestrebt.
- (2) Die Vereinbarung kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem Partner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 78 SGB XII bleibt unberührt.
- (3) Soweit keine gesonderten Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen in §§ 75 – 78 SGB XII entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Anpassung der Vereinbarung obliegt beiden Partnern gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Leistungserbringer und Leistungsträger erhalten eine mit Originalunterschrift versehene Fertigung der Vereinbarung.

Ulm, den __.__.2015

Unterschrift des Leistungserbringers

Unterschrift des Leistungsträgers

(werden automatisch aus Grunddaten errechnet!)

Zieldimension Auftragserfüllung:

I.	Nutzungsquote	(Beratungen pro 1.000 EW)	= 1 / 3						8,94	9,37	9,14
	Ulmquote	Anteil Ulmerinnen	= 2a / 2	> 75%					85,8%	80,3%	81,9%
II.	Öffentlichkeitsarbeit	Zielerreichung	=4/Zielvorgabe	75,00%					145,00%	205,00%	155,00%
	Zielvorgabe:	Aktionen pro Jahr		30	30	30	20	20	20	20	
III.	Prävention	Zielerreichung	=5/Zielvorgabe	75,00%					183,33%	172,22%	155,56%
	Zielvorgabe:	Aktionen pro Jahr		18	18	18	18	18	18	18	18
	Kosten Prävention und Öffentlichkeitsarbeit								18.600 €	21.600 €	17.700 €

Zieldimension Wirtschaftlichkeit:

IV.	Beratungskosten	pro Beratung	= 6 / 1	< 120 €	< 120 €	< 120 €	< 120 €		116,18 €	101,62 €	103,98 €
	Beratungskosten	pro beratene Frau	= 6 / 2	< 1000 €	< 900 €	< 900 €	< 900 €		836,84 €	715,90 €	754,04 €
	Beratungskosten	pro Einwohner	= 6 / 3	< 1,50 €	< 1,30 €	< 1,30 €	< 1,30 €		1,19 €	1,14 €	1,09 €
V.	Ausgaben Stadt Ulm	pro Beratung	= 6a / 1	< 100 €	< 80 €	< 80 €	< 80 €		70,11 €	67,58 €	64,25 €
	Ausgaben Stadt Ulm	pro beratene Frau	= 6a / 2	< 500 €	< 500 €	< 500 €	< 500 €		504,99 €	476,04 €	465,88 €
	Ausgaben Stadt Ulm	pro Einwohner	= 6a / 3	< 1 €	< 0,70 €	< 0,70 €	< 0,70 €		0,63 €	0,63 €	0,59 €
VI.	Eigenmittelquote		= 6b / 6	mind. 10 %	≥ 10 %	≥ 10 %	≥ 10 %		47,53%	44,22%	46,34%

Dienstleistungsbeschreibung

Stand Februar 2015

Produkt 31.60.01 (Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege) Beratung für Frauen bei häuslicher und sexueller Gewalt	
Produktgruppe Hilfen für Frauen	Produktbereich 31.60 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
Verantwortlich Fachbereich Bildung und Soziales	

Bezeichnung der Dienstleistung:**31.60.01 Bereitstellung eines Angebotes nach § 11 SGB XII oder nach § 16 SGB II**

1. Kurzbeschreibung Die Beratungsstelle für Frauen bei häuslicher und sexueller Gewalt ist ein sehr niederschwelliges Angebot an Frauen, die von körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt in jeder Form betroffen oder bedroht sind. Sie bietet Möglichkeiten zur telefonischen oder persönlichen Kontaktaufnahme (auch per email über website), Beratung und Vermittlung ohne weitergehende Verpflichtungen. Es findet eine qualifizierte Beratung und Vermittlung statt. Die Frauenberatungsstelle ist Bestandteil der Gesamtkonzeption der Hilfen für Frauen in der Region Ulm. Die Nutzung der aufbauenden Angebote des Hilfesystem ist uneingeschränkt möglich und wird aktiv gefördert. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle kennen das Ulmer Hilfesystem und vermitteln die Frauen bedarfsgerecht weiter.
2. Auftragsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> ➤ § 16 SGB II (SGB II-Berechtigte) § 11 SGB XII (SGB XII-Berechtigte) AsylbLG ➤ Gemeinderatsbeschluss der Stadt Ulm vom 12.04.2006 (GD 122/06)
3. Zielgruppe <ul style="list-style-type: none"> ➤ Volljährige Frauen, die von häuslicher Gewalt (auch Stalking und Gewalt im Namen der Ehre/Zwangsheirat) und von sexueller Gewalt (insbesondere Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch oder sexueller Belästigung) betroffen oder bedroht sind ➤ Unterstützende Angehörige von Betroffenen (z.B. Eltern, Partner) ➤ Fachkräfte anderer sozialer Einrichtungen / MultiplikatorInnen / Öffentlichkeit
4. Ziele <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung einer kurzfristig verfügbaren Anlaufstelle 2. Individuelle Information über die Möglichkeiten zum Schutz vor häuslicher und sexueller Gewalt 3. Stärkung der Frau zur Bewältigung der Krisensituation und der Gewalterfahrung 4. Sicherstellen von Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und Netzwerkarbeit zum Zweck der Verhinderung und Vorbeugung von häuslicher und sexueller Gewalt und zur Schaffung eines wirkungsvollen Hilfesystems

5.	Inhalt und Umfang der Dienstleistung
5.1.	<u>Psychosoziale Beratung und Begleitung sowie Vermittlung</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Telefonische und persönliche Erreichbarkeit der Beratungsstelle Montags bis Freitags tagsüber ➤ Sicherstellung des Notruftelefons (nachts, WE, Feiertag) ➤ Abklärung der akuten Gefahrensituation ➤ Krisenintervention (ggfs. Unterbringung im FH) ➤ Beratung in Fragen der Abklärung/Sicherung der sozialen, rechtlichen, finanziellen und gesundheitlichen Situation der Frau ➤ Einzelberatung (persönlich, telefonisch, anonym) zur Bearbeitung von Problemen, Konflikten und Krisen im Zusammenhang mit erlebter Gewalt ➤ Beratung und Unterstützung von Angehörigen und Multiplikatorinnen ➤ Gruppenangebote/Selbsthilfegruppen ➤ Stärkung der Frau zur Bewältigung der Krisensituation und der Gewalterfahrungen ➤ psychosozialer Prozessbegleitung ➤ Stabilisierung und Hilfe zur Selbsthilfe / Ressourcenorientierung ➤ Erarbeitung einer Zukunftsperspektive zum Aufbau einer eigenständigen Existenz ➤ Beratung der Mütter in Bezug auf den Hilfebedarf der mitbetroffenen Kinder ➤ Vermittlung und bei Bedarf Begleitung zu Polizei, Gericht, Prozess, RechtsanwältIn, ÄrztIn etc. ➤ Information zur Anzeige einer strafbaren Handlung und zu rechtlichen Möglichkeiten (GewSchg, StGB) ➤ Vermittlung von weiteren Hilfeangeboten und Therapiemöglichkeiten ➤ Nachgehende Beratung nach einem Frauenhausaufenthalt
5.2.	<u>Kooperation und Vernetzung</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kooperation mit Frauenhäusern und Beratungsstellen in der Region ➤ einzelfallbezogene/-übergreifende Zusammenarbeit mit Polizei, Justiz, Ärzten/Klinik, sozialen Einrichtungen, Behörden und anderen Anlaufstellen der Opferhilfe ➤ Mitarbeit in themenbezogenen Arbeitskreisen und Gremien und Besprechungen des Paritätischen ➤ Teilnahme an überregionalen Treffen der Frauenberatungsstellen und Notrufstellen
5.3.	<u>Präventive Angebote</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung zur Vermeidung von Gefahrensituationen ➤ Information über Ursachen, Ausmaß und Folgen von häuslicher und sexueller Gewalt ➤ Info-Veranstaltungen, Workshops an Schulen, Projekte ➤ Gruppenangebote / Selbsthilfegruppen ➤ Fortbildung von Multiplikatorinnen ➤ Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Presse- und Medienarbeit) zur Bekanntmachung der Angebote unserer Einrichtung

6.

Qualität der Dienstleistung

Der Träger gewährleistet

6.1. Strukturqualität

- Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal einschließlich Sicherstellung der Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfalle (Dipl. Sozialpäd. FH/BA; bei Bedarf auch berufsfremde Honorarkräfte z.B. Dolmetscherinnen, Juristinnen)
- Sicherstellung der Teilnahme an aufgabenbezogenen Fortbildungen und Supervision
- Sicherstellung von Leitungs- und Verwaltungsfunktionen
- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten
- ausreichende Erreichbarkeit der Einrichtung (zeitlich und örtlich, tagsüber montags bis freitags über die Beratungsstelle, nachts und am Wochenende über Notruftelefon)
- Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband

6.2. Prozessqualität

- Niederschwelliges und freiwilliges Hilfeangebot
- zeitnahe Beratung der Hilfesuchenden
- parteiliche und ressourcenorientierte Angebote (Hilfe zur Selbsthilfe)
- freiwillige und kostenlose Hilfe, auf Wunsch auch anonym
- Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit
- Ausbildung und Anleitung von Praktikantinnen in sozialpädagogischen Berufen

6.3. Ergebnisqualität/Evaluation

Die Ergebnisqualität wird gewährleistet durch:

- fallbezogene Dokumentation/Beratungsprotokolle
- Statistik
- regelmäßige Team- und Fallbesprechungen sowie Supervisionen
- Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen und Netzwerken

Erstellung eines Jahresberichtes, der u.a. folgende Angaben beinhaltet:

- Nutzungsübersicht, soweit möglich gegliedert
 - nach Leistungsberechtigung (SGB II, SGB XII, AsylBLG, sonstige),
 - nach Herkunft (Ulm, Alb-Donau-Kreis, Neu-Ulm, Sonstige),
 - Anzahl der Weitervermittlungen
- jährliche Aufstellung der zum 31.12. angestellten Mitarbeiter/-innen und ihrer Qualifikation

Vorlage eines jährlichen Verwendungsnachweises bis zum 30.06. des folgenden Jahres

Ausweisung von Wirkungskennzahlen gemäß Anhang 1